

Bundesversicherungsamt

VII 1 - 4982 - 2424/2003
Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

Villemomblér Str. 76
53123 Bonn

Bundesversicherungsamt Villemomblér Str. 76 53123 Bonn

Telefonvermittlung: 0228 619 - 0
Telefondurchwahl: 0228 619 - 1651
Telefax: 0228 619 - 1867
E-Mail: Gregor.Pier@bva.de

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

Tag: 11. November 2003
Bearbeiter(in): Herr Pier

nachrichtlich:

ihren Bundesverbänden

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) ergeben sich ab dem 1. Januar 2004 Änderungen, die von den Krankenkassen bei der Haushaltsplanung und Beitragssatzkalkulation für das Jahr 2004 zwingend zu beachten sind. Wir geben wir Ihnen hierzu folgende Hinweise:

1. Haushaltsdarstellung

Die durch das GMG bewirkten finanziellen Entlastungen sind gem. § 220 Abs. 4 SGB V in unterschiedlichem Umfang bei der Beitragssatzkalkulation zu berücksichtigen und in den Haushaltsansätzen für das Jahr 2004 daher grundsätzlich kontengenau aufzunehmen. Wegen des Grundsatzes der Haushaltsklarheit ist in geeigneter Form ein entsprechender Überblick über die Auswirkungen des GMG auf die Haushaltsansätze zu geben und die Berechnungsweise kurz zu erläutern. Es empfiehlt sich eine Darstellung getrennt nach Entlastungen, die im vollen Umfang bzw. mindestens bis zur Hälfte zu Beitragssatzsenkungen verwendet werden müssen. Die Darstellung kann sich an dem als Anlage 1 beigefügten Arbeitsblatt orientieren.

2. Vorlage des Haushaltsplans

Abweichend von dem im Rundschreiben vom 17. September 2003 (Z 3 – 361) genannten Vorlagetermin erhebt das Bundesversicherungsamt generell keine Einwände gegen eine Vor-

lage bis Ende der 47. Kalenderwoche. Soweit Sie bereits einen Haushaltsplan aufgestellt haben, der die Hinweise in diesem Schreiben noch nicht berücksichtigt hat, bitten wir Sie um eine ergänzende Darstellung, die als Anlage zum Haushaltsplan zu nehmen ist und Gegenstand des Feststellungsbeschlusses durch den Verwaltungsrat sein muss.

3. Beitragssatzkalkulation

§ 220 Abs. 4 SGB V bestimmt, dass ein Großteil der durch das GMG erzielten Entlastungen für Beitragssatzsenkungen zu verwenden ist. Zugleich gebietet § 222 Abs. 5 SGB V den Krankenkassen, die bis zum 31.12.2003 Darlehen zum Haushaltsausgleich aufgenommen haben, die Verschuldung spätestens bis zum 31.12.2007 jährlich zu mindestens einem Viertel abzubauen; Darlehensaufnahmen nach dem 31. Dezember 2003 sind nicht zulässig. Beide Vorschriften sind zwingend zu beachten.

In der Begründung zu § 220 Abs. 4 SGB V wird darauf hingewiesen, dass gegenläufige Entwicklungen (z.B. im Mitgliederkreis) bei der Beitragskalkulation berücksichtigt werden können. Die neue Vorschrift ergänzt die bisherigen Grundlagen für die Beitragsbemessung und sieht nicht vor, dass davon abgewichen werden darf. Hieraus ergibt sich folgender Berechnungsweg:

- Ausgangspunkt ist der ausgabendeckende Beitragssatz für das Jahr 2003 (auf der Grundlage des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2003).
- Dieser wird ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des GMG für das Jahr 2004 fortgeschrieben (sogenannter Basiseffekt).
- Dieser wird – soweit vorhanden - um den Anteil zur Schuldentilgung erhöht (ein Viertel des am 31. Dezember 2003 vorhandenen negativen Betriebsmittel- und Rücklagenbestands)
- und um die GMG-bedingte Entlastungswirkung verringert.

Deutlich wird, dass eine kassenindividuelle Betrachtungsweise geboten ist. Je nach ausgabendeckendem Beitragsbedarfssatz, Schuldensituation und Höhe der Entlastung durch das GMG ergibt sich ein unterschiedlich hoher Spielraum für Beitragssatzsenkungen. Aus der Systematik der § 220 Abs. 4 i.V.m. § 222 Abs. 5 SGB V ergibt sich für verschuldete Krankenkassen, dass die Beitragssatzgestaltung zu einem Überschuss des Haushaltsjahres 2004 (Vermögenszuführung) führen muss, der mindestens einem Viertel des am 31. Dezember 2003 vorhandenen negativen Betriebsmittel- und Rücklagenbestandes (Nettoreinvermögen abzüglich Verwaltungsvermögen) entspricht.

4. Zeitpunkt von Beitragssatzveränderungen

Eine Beitragssatzanpassung hat gem. § 220 Abs. 1 SGB V grundsätzlich zum 1. Januar 2004 zu erfolgen. Eine zeitliche Verschiebung (beispielsweise auf den 1. April 2004) ist im Einzelfall nur dann möglich, wenn ansonsten eine nach § 222 Abs. 5 SGB V unzulässige Darlehensaufnahme droht. Die Entlastungen des GMG müssen jedoch auch bei einer späteren Beitragssatzanpassung für das gesamte Haushaltsjahr berücksichtigt werden und bereits im Haushaltsplan enthalten sein; außerdem sollte eine entsprechende Satzungsänderung bereits vor Beginn des Jahres 2004 beschlossen werden.

5. Sonstiges

Das Bundesversicherungsamt geht davon aus, dass die Krankenkassen bei der Einreichung der Haushaltspläne 2004 durch eine entsprechende Darstellung im Haushaltsplan bzw. durch die Übersendung geeigneter Unterlagen die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen und insbesondere eine den genannten Vorgaben entsprechende Beitragssatzkalkulation nachweisen.

Krankenkassen, die unter Beachtung des § 222 Abs. 5 SGB V den Schuldenabbau bis zum 31. Dezember 2007 strecken können, haben dem Bundesversicherungsamt als Voraussetzung für die Schuldenstreckung gem. § 220 Abs. 4 Satz 4 SGB V ein mit ihrem Bundesverband abgestimmtes Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Um dem Anliegen des Gesetzgebers zur zeitnahen Weitergabe der Beitragssatzsenkungen gerecht zu werden, wird das Bundesversicherungsamt bei Nachweis durch geeignete Unterlagen bereits vor Prüfung des Sanierungskonzeptes eine Beitragssatzanpassung genehmigen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Bundesversicherungsamt Haushaltspläne beanstanden wird, die die Neuregelungen des GMG nicht berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pier

Anlage